

## Abfindung steuerlich begünstigt - auch bei einem Auflösungsvertrag?

Moers, im September 2017

### Der Streitfall

Entschädigungen, die als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen gewährt werden, gehören zu den einkommensteuerpflichtigen Einkünften.

Unter bestimmten Voraussetzungen unterliegen **Entschädigungen als außerordentliche Einkünfte** einem besonderen (ermäßigten) Steuersatz (sog. Fünftelregelung). Die Zahlung einer Abfindung wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten Auflösung des Dienstverhältnisses stellt i. d. R. eine solche Entschädigung dar.

Die Abfindung kann ermäßigt besteuert werden, wenn eine **Zusammenballung von Einkünften vorliegt**. Eine Zusammenballung von Einkünften liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer infolge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses einschließlich der Abfindung in dem jeweiligen Veranlagungszeitraum insgesamt mehr erhält, als er bei ungestörter Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses erhalten würde.

In einem vom Finanzgericht Münster (FG Münster v. 17.3.2017 - 1 K 3037/14, EFG 2017, 1096) entschiedenen Fall wurde das Arbeitsverhältnis **zur Vermeidung von Konflikten** von Arbeitnehmer und Arbeitgeber durch einvernehmlichen Auflösungsvertrag vorzeitig beendet. Das Gericht entschied, dass die Abfindung ermäßigt besteuert werden kann. **Der einvernehmliche Auflösungsvertrag schließt die ermäßigte Besteuerung nicht aus.**

Der Bundesfinanzhof (BFH, Az. Revision IX R 16/17) muss hier noch abschließend entscheiden.

### Praxishinweis

Sollten Sie von einer Kündigung betroffen sein und Ihnen der Arbeitgeber ein Abfindungsangebot unterbreiten, lassen Sie sich für die Gestaltung der Vereinbarung bitte stets anwaltlich und steuerlich beraten, um die o.g. Steuerbegünstigung zu nutzen.

### Platz für Ihre Anmerkungen/Notizen